



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Tätigkeitsbericht 2019

Geldspielaufsicht AVW

Inhaltsverzeichnis

1. GESETZLICHER RAHMEN	5
1.1 ZWECK DES GSG	5
1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN	5
1.3 AUFGABENBEREICH AVW	5
2. ORGANISATION UND PERSONAL	6
3. SPIELBANKEN	6
3.1 MARKTENTWICKLUNG	6
3.2 GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN	6
3.3 AUFSICHTSTÄTIGKEIT	6
3.4 MELDUNGEN UND GESUCHE	8
3.5 BSE, GELDSPIEL- UND AUFSICHTSABGABE	8
3.6 SPIELERSCHUTZ UND SPIELSPERREN	9
4. ONLINE-GELDSPIELE	9
4.1 MORATORIUM	9
5. LOTTERIEN	10
5.1 SWISSLOS	10
5.2 LOTTERIEN	10
5.3 TOMBOLA	10
6. WETTEN	10
7. GESCHICKLICHKEITS-GELDSPIELE	11
8. MAGGLINGER KONVENTION	11
9. ANFRAGEN	11
10. LANDTAG	12
11. ILLEGALES GELDSPIEL	12
12. GELDSPIELREGISTER	12
13. FACHBEIRAT FÜR GELDSPIELE	12
14. BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT	13
14.1 ASD	13
14.2 GREF	13
14.3 TREFFEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN AUFSICHTSBEHÖRDEN	13
14.4 ESBK	13
15. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	13
16. MESSEN, SEMINARE	14
16.1 ICE	14
16.2 SYMPOSIUM GLÜCKSSPIEL	14
17. ANHANG	15

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Amt für Soziale Dienste
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BJ	Bundesamt für Justiz, Bern
BMF	Bundesministerium für Finanzen, Wien
BSE	Bruttospielertrag
Casino Admiral	Casino Admiral Aktiengesellschaft, Ruggell
Casinos Austria	Casinos Austria (Liechtenstein) AG, Schaanwald
Club Admiral	Club Admiral Aktiengesellschaft, Triesen
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission, Bern
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission, Bern
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
FL	Freie Liste
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitstellen)
Grand Casino	Grand Casino LI AG, Gamprin-Bendern
GRAF	Gaming Regulators European Forum
GSA	Geldspielautomat
GSG	Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LR-Nr. 935.51
ICE	International Casino Exhibition, London
LG	Fürstliches Landgericht
LIE2	LIE2 AG, Schaanwald
MCL	MCL-Resorts AG, Schaan
STA	Staatsanwaltschaft
VU	Vaterländische Union

Rundungen

Beträge werden auf den ganzen Franken, Prozente auf zwei Nachkommastellen gerundet. Aufgrund dieser Rundungen können die Totale geringe Differenzen aufweisen.

Bildnachweise

Titelseite: Shutterstock

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Meldungen und Gesuche	8
Abb. 2: BSE und Geldspielabgabe	8
Abb. 3: Abgabesatz	8
Abb. 4: Aufsichtsabgabe	8
Abb. 5: Spielsperren	9
Abb. 6: Reingewinnanteil Swisslos	10
Abb. 7: Tombolameldungen	10
Abb. 8: Anfragen	11

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Zweck des GSG

Vorrangiger Zweck des GSG ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie andere Kriminalität zu verhindern und den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen.¹

In diesem Rahmen soll das GSG zudem dem Staat Einnahmen verschaffen.²

1.2 Zuständigkeiten

Aufsicht und Vollzug des GSG obliegen der Regierung und dem AVW, für die Aufsicht betreffend die Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz ist die FMA zuständig³. Die Regierung erlässt per Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Im AVW ist die Abteilung Geldspielaufsicht mit den Aufsichts- und Vollzugsaufgaben betraut.

Den externen Revisionsstellen der Anbieter obliegt u.a. auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.

1.3 Aufgabenbereich AVW

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Zwecke obliegt den Spielbanken. Das AVW überprüft im Rahmen der Bewilligungserteilung und seiner laufenden Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Ebenen: Die Geldspielaufsicht im AVW verarbeitet ei-

nerseits die zahlreichen Informationen, Meldungen und Gesuche, die ihr von den Spielbanken, gestützt auf die rechtlichen Vorgaben, übermittelt werden. Andererseits nimmt sie Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW fusst auf einem risikobasierten Ansatz und zielt demnach primär darauf ab, dass die Spielbanken

- den Bruttospielertrag korrekt berechnen;
- die Spielbankenabgabe korrekt abliefern;
- ihre Reporting-Pflichten korrekt erfüllen;
- das Sozialkonzept wirksam und frei von Reputationsdefiziten umsetzen;
- ein effizientes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollsystemen unterhalten;
- genügend Eigenmittel halten;
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten.

Zur Beherrschung der Risiken durch die Spielbank sind folgende Elemente von besonderer Bedeutung, welche bei den Prüfungen besonders berücksichtigt werden:

- Interne Kontrollsysteme IKS (v.a. Prozesse Finanz- und Rechnungswesen);
- Business Continuity Management, Datensicherheit bei Störung des IT-Systems;
- Kundenschutz: Sicherheit und Transparenz des Spielangebots, Gewährleistung der Auszahlung von Jackpotgewinnen;
- unabhängige Einschätzung der Risikolage der Spielbank durch die Revisionsstelle;
- Abhängigkeiten / Outsourcing .

¹ Art. 2 Abs. 1 GSG.

² Art. 2 Abs. 2 GSG.

³ Art. 76 f. GSG.

2. Organisation und Personal

Um die Geldspielaufsicht organisatorisch und personell zu stärken und die Aussenwahrnehmung zu verbessern, hat die Regierung beschlossen, per 1. Oktober 2019 eine eigene Abteilung im AVW zu schaffen. Aufgrund des stark angestiegenen Auf-

wands in der Abteilung Geldspielaufsicht genehmigte die Regierung zwei weitere Stellen, wovon eine per 1. Dezember 2019 besetzt werden konnte. Per 31. Dezember 2019 waren vier Mitarbeiter in der Abteilung Geldspielaufsicht tätig.

3. Spielbanken

3.1 Marktentwicklung

Die Erweiterung der Betriebsstätte (Casino Admiral per Ende 2018) sowie die Neueröffnungen des Club Admiral (November 2019) und des Grand Casino (Dezember 2019) führt zu einem regional grossen und differenzierten Geldspielangebot, das sich mit den angekündigten Betriebseröffnungen in Balzers (LIE2) und Schaan (MCL) nochmals deutlich erhöhen wird.

Die zunehmende Konkurrenz führte zu einer hohen Personalfuktuation (siehe 3.3), welche – auch aufgrund des ausgetrockneten Arbeitsmarktes – die bisherigen Spielbanken vor grosse Herausforderungen stellte.

3.2 Gesuche und Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurden Gesuche für Spielbanken in Balzers (LIE2), Schaan (MCL), Triesen (Club Admiral) und Gamprin Bendern (Grand Casino) eingereicht.

Das AVW erteilte der Club Admiral (13. November 2019) und dem Grand Casino (10. Dezember 2019) eine Spielbankenbewilligung.

Die Prüfverfahren der Gesuche der LIE2 (hängiges Beschwerdeverfahren) und MCL (Betriebsstätte noch im Bau) waren Ende des Berichtsjahrs noch nicht abgeschlossen.

3.3 Aufsichtstätigkeit

AVW und FMA pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch; die Inspektionen werden jährlich abgestimmt und teilweise gemeinsam durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der FMA funktionierte auch in diesem Berichtsjahr sehr gut.

Die Spielbanken nahmen im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Anpassungen an ihren QMS-Prozessen vor, die vom AVW geprüft wurden und teilweise einer Genehmigung bedurften.

Nach der Eröffnung des Kokon II und der Wiedereröffnung des Kokon I prüften die FMA und das AVW Anfang Januar 2019 die Videoüberwachung von Prozessen nach Art. 51 SPBV (Kassentransaktionen, Geld- und Jetonzahlungen etc.).

Ende Januar 2019 fand ein Austausch mit den Spielbanken zu Sozialkonzeptfragen statt, das AVW wurde dabei von einem Fachexperten unterstützt.

Mehrere Änderungen des Videoüberwachungssystems und der Austausch einiger Kameras durch eine Spielbank nahm das AVW Ende März 2019 zum Anlass, die gesamte Videoüberwachung einer Prüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu unterziehen.

Die Überprüfung der Prozesse zur Umsetzung der Sozialkonzepte ist ein Fixpunkt der jährlichen Inspektionsplanung. Das AVW wertete mehr als 26'000 Datensätze hinsichtlich Datenqualität, Besuchsfrequenz, Nationalitäten, Früherkennungsprozesse, Selbstsperrungen und angeordnete Sperren aus.

Mit Zunahme der Spielsperren steigt erfahrungsgemäss die Zahl der Zutrittsversuche unter Verwendung von Ausweisen nicht gesperrter Personen. Nach der Meldung von mehreren versuchten und erfolgreichen unerlaubten Zutritten überprüfte das AVW bei allen Spielbanken die Zutrittsprozesse und verglich sie mit den Videoaufzeichnungen. Das AVW konnte keine Mängel feststellen und sprach Empfehlungen aus.

Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz hatten Casino Admiral und Casinos Austria zahlreiche Personalabgänge zu verzeichnen. Das AVW verlangte nach einem Gespräch mit den Geschäftsführungen die monatliche Einreichung von Mitarbeiterlisten samt Erläuterungen. Bis Dezember 2019 entspannte sich die Personalsituation wieder.

Eine hohe Personalfuktuation kann u.a. zu Fehlern in wichtigen Arbeitsprozessen führen. In mehreren Fällen mussten dem AVW Fehler gemeldet werden, welche zu Anzeigen an die Regierung wegen Übertretungen nach Art. 89 GSG führten.

Am 10. Oktober 2019 fand ein Austausch mit der Zertifizierungsstelle GLI in Haarlem statt. Mitarbeiter des AVW konnten sich ein Bild der anspruchsvollen Arbeit der Prüfung von Hard- und Software der GSA machen.

Spielbanken sind verpflichtet, die Veränderungen im Spielangebot (siehe 3.4) in regelmässigen Abständen durch eine Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen, um

einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb nach Art. 2 GSG zu gewährleisten.

Die Finanzaufsicht wird nicht allein durch Regierung und AVW vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Anbieter die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden. Ihnen obliegt namentlich auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.⁴

Am 7. November 2019 fand ein Austausch zwischen AVW, der FMA und der Revisionsgesellschaften statt. Neben der Geschäftstätigkeit der Spielbanken wurden die erläuternden Berichte der Revisionsgesellschaften diskutiert. Für das Geschäftsjahr 2019 erteilte das AVW u.a. den Auftrag, die Einhaltung der Anforderungen an die Organisation im Zusammenhang mit der hohen Personalfuktuation, die Einhaltung der Verfahren zur Abgabe von Gratispielmarken und Einhaltung der Öffnungszeiten zu prüfen.

Am 3. Dezember 2019 legten AVW und FMA die Aufsichtsschwerpunkte 2020 und deren Terminierung fest.

Am 10. Dezember 2019 fand der zweite Austausch mit den Spielbanken statt. Gesprächspunkte waren die Zutrittsprozesse, ein einheitliches Vorgehen bei Meldungen und Gesuchen, Änderungen betreffend die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung sowie der Stand der Umsetzung des gemeinsamen elektronischen Registers der Spielverbote.

Ende Dezember 2019 waren Spielbanken von Bombendrohungen betroffen. Das AVW prüfte im Nachgang die korrekte Umsetzung der Sicherheitskonzepte.

⁴ BuA Nr. 3/2010, S. 106.

3.4 Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken müssen dem AVW gemäss Art. 16 GSG alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen melden.

Das AVW prüfte und genehmigte Wechsel im Verwaltungsrat und der Geschäftsführung. Spielbanken diversifizieren laufend ihr Spielangebot und versuchen so, mehr Attraktivität zu schaffen. Die Gesuche umfassten Softwareupdates, Änderungen des Spielangebots und der Kameraüberwachung, Vertragsänderungen sowie die Abgabe von Gratisspielmarken.

Das AVW hatte im Berichtsjahr insgesamt 75 Meldungen und Gesuche zu prüfen.

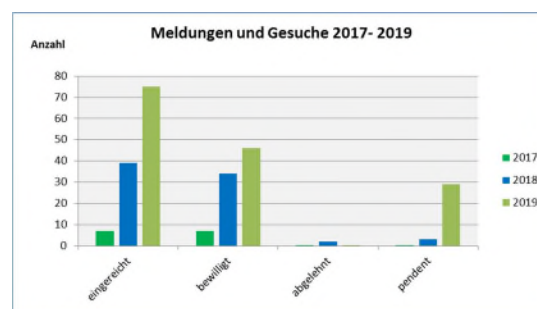


Abb. 1: Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken haben für die Behandlung ihrer Meldungen und Gesuche eine Gebühr zu entrichten. Im Berichtsjahr wurden Gebühren in der Höhe von CHF 25'591 (Vorjahr CHF 31'252) erhoben.

3.5 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

Im Berichtsjahr erzielten die Spielbanken einen BSE von rund CHF 80 Mio. Das AVW

erhob eine Geldspielabgabe von rund CHF 29.7 Mio.

Spielbank	BSE 2019 [CHF]	BSE 2018 [CHF]	BSE Δ in %	Geldspielabgabe 2019 [CHF]	Geldspielabgabe 2018 [CHF]	Geldspielabgabe Δ in %
Casino Admiral	55'079'062	34'828'345	+ 58.14 %	20'996'625	12'896'338	+ 62.81 %
Casinos Austria	22'236'641	18'779'864	+ 18.41 %	7'859'656	6'476'946	+ 21.35 %
Club Admiral	1'149'443	-	-	340'681	-	-
Grand Casino	1'555'370	-	-	562'600	-	-
Total	80'020'515	53'608'209	+ 49.27 %	29'759'562	19'373'284	+ 53.61 %

Abb. 2: BSE und Geldspielabgabe

Aufgrund der progressiven Gestaltung stieg der Abgabesatz der vor dem Berichtsjahr bewilligten Spielbanken um durchschnittlich ein knappes Prozent an.

leisten.

Im Berichtsjahr erhob das AVW Aufsichtsabgaben von rund TCHF 644.

Spielbank	Abgabesatz 2019 [%]	Abgabesatz 2018 [%]	Abgabesatz Δ in %
Casino Admiral	38.12 %	37.03 %	+ 1.09 %
Casinos Austria	35.35 %	34.49 %	+ 0.86 %
Club Admiral	29.64 %	-	-
Grand Casino	36.17 %	-	-

Abb. 3: Abgabesatz

Die Spielbanken haben auf Basis des erwirtschafteten BSE eine Aufsichtsabgabe zu

Spielbank	Aufsichtsabgabe 2019 [CHF]	Aufsichtsabgabe 2018 [CHF]
Casino Admiral	300'000	300'000
Casinos Austria	300'000	300'000
Club Admiral	26'820	-
Grand Casino	18'082	-
Total	644'903	600'000

Abb. 4: Aufsichtsabgabe

3.6 Spielerschutz und Spielsperren

Das GSG verpflichtet die Spielbanken zum Unterhalt eines wirksamen Sozialkonzepts, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorzubeugen oder diese zu beheben. Die Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen.

Das AVW kontrolliert, teils unter Beizug eines Fachexperten, die Einhaltung der sozialkonzeptrelevanten Prozesse, die Nachweise für die Aus- und Weiterbildungen und prüft die Früherkennungs- und Sperrdossiers auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sozialkonzepts.

Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch regte in einem Schreiben an Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Gespräche

zu einer Vereinbarung über einen grenzüberschreitenden Datenaustausch der Spielsperren zwischen Liechtenstein und der Schweiz an. Nach der positiven Rückmeldung aus Bern wurde für Februar 2020 ein erstes formelles Treffen zwischen dem AVW und Bern vereinbart.

Auf Ende des Berichtsjahrs nahmen die Spielbanken das gemeinsame elektronische Register „zps.li“ in Betrieb, über das neben den Spielsperren auch die Besuchsvereinbarungen verwaltet werden.

Per 31. Dezember 2019 waren insgesamt 1'828 (Vorjahr 940) Personen gesperrt.

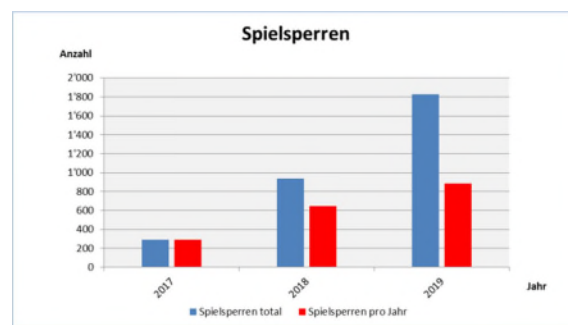


Abb. 5: Spielsperren

4. Online-Geldspiele

4.1 Moratorium

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2019 beschlossen, die Behandlung von Anträgen betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen bis Ende 2023 auszusetzen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung des terrestrischen Geldspiels in Liechtenstein

sollen weiter Erfahrungen gesammelt werden. Zudem soll die Zeit genutzt werden, die Entwicklungen im Online-Geldspielbereich in den Nachbarländern, v.a. in der Schweiz, zu beobachten.

5. Lotterien

5.1 Swisslos

Swisslos bietet ihre Spiele auch in Liechtenstein an und Liechtenstein erhält im Gegenzug den gleichen Reingewinnanteil wie die beteiligten schweizerischen Kantone.

2/3 des jährlichen Gewinnanteils werden per Finanzgesetz der Kulturstiftung zugeteilt, 1/3 der ordentlichen Rechnung.

Für das Betriebsjahr 2019 zahlte Swisslos Liechtenstein einen Gewinnanteil von CHF 2'150'000 aus, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung um CHF 169'050 (+ 7.86%).

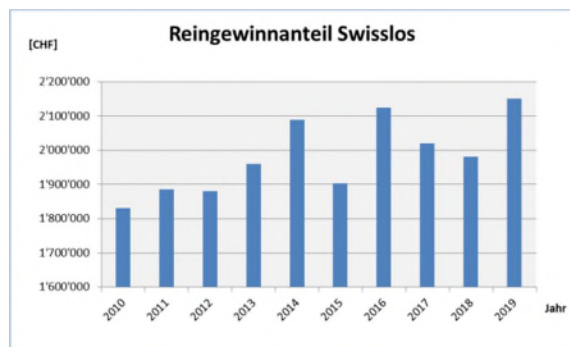


Abb. 6: Reingewinnanteil Swisslos

5.2 Lotterien

Das GSG sieht zwei Kategorien von Veranstaltern von Lotterien vor: Grossveranstalter, die Einsätze von CHF 100'000 und mehr pro Jahr generieren, und Kleinveranstalter.

Für Grossveranstalter sieht das GSG ein duales Bewilligungssystem vor, indem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine

Spielbewilligung des AVW.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung. Für Kleinveranstalter erteilt das AVW eine kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung. Kleinveranstalter, die Einsätze von weniger als CHF 25'000 pro Jahr generieren, die die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden und einen erheblichen Teil der Gewinne unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten, unterstehen lediglich einer Meldepflicht.

Die kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

Im Berichtsjahr wurde keine Bewilligung erteilt.

5.3 Tombola

Für die Vereinstombolas gelten besondere erleichterte Anforderungen, sie unterliegen lediglich einer Meldepflicht. Im Berichtsjahr wurden 5 Vereinstombolas gemeldet.

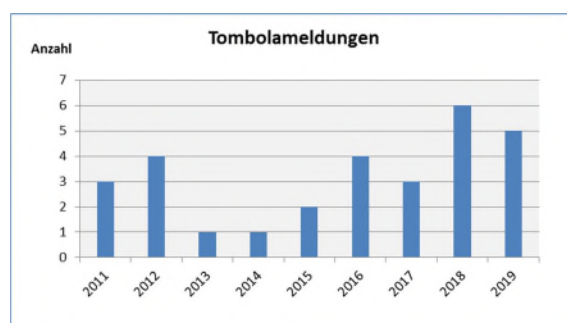


Abb. 7: Tombolameldungen

6. Wetten

Für die gewerbsmässige und öffentliche Durchführung von Wetten sieht das Geldspielgesetz ein duales Bewilligungssystem vor, in dem der Veranstalter einerseits eine

Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des AVW.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Im Berichtsjahr wurde keine Veranstalterbewilligung angesucht.

7. Geschicklichkeits-Geldspiele

Die Veranstaltungen gewerbsmässiger oder öffentlicher Geschicklichkeits-Geldspiele müssen dem AVW vorgängig gemeldet werden.

Im Berichtsjahr wurde dem AVW kein Geschicklichkeits-Geldspiel gemeldet.

8. Magglinger Konvention

Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch unterzeichnete am 21. November 2019 in Strassburg das Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention).

Die Magglinger Konvention ist das erste internationale Instrument, das verbindliche Regeln zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulation im Sport festlegt und kann daher als Meilenstein im Kampf gegen Korruption im Sport bezeichnet werden. Ziel der Konvention ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung

des Informationsaustauschs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den Sportverbänden und Sportwettanbietern.

Durch die Unterzeichnung der Konvention signalisiert Liechtenstein seine Bereitschaft, einen Beitrag zur internationalen Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zu leisten. Der Ratifikationsprozess beginnt mit einer detaillierten Überprüfung der Anforderungen der Magglinger Konvention.

9. Anfragen

Das AVW ist zuständig für die Behandlung aller Anfragen zum Geldspiel. Die Anfragen betrafen die Anforderungen an die Erteilung von Spielbankenbewilligungen, Konzessionen für Online-Geldspiele, Sportwetten und Geldspielautomaten in Restaurants sowie den Austausch von Sperrlisten. Die Zahl der Anfragen nahm im Berichtsjahr erneut deutlich zu, insgesamt wurden 41 Anfragen beantwortet.

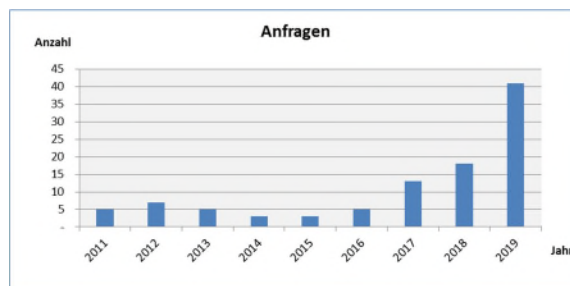


Abb. 8: Anfragen

10. Landtag

Im Berichtsjahr stellten Abgeordnete acht Kleine Anfragen zum Geldspiel.

In seiner Sitzung vom 5. April 2019 diskutierte der Landtag im Rahmen der „Aktuellen Stunde“ auf Vorschlag der FL das Thema „Wie viele Casinos erträgt Liechtenstein?“.

Am 24. April 2019 reichte die VU ein „Postulat zur Gestaltung einer grössenverträglichen Casino-Landschaft Liechtenstein“ ein. Der Landtag überwies in seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 das Postulat an die Regierung.

In seiner Sitzung vom 6. November 2019 beschloss der Landtag auf Antrag der Regierung mehrheitlich, das Postulat abzuschreiben.

Am 9. September 2019 reichte die FL eine Parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Geldspielabgabe ein. Der Landtag beschloss in seiner Sitzung vom 6. November 2019 mehrheitlich, nicht auf die Initiative einzutreten.

11. Illegales Geldspiel

Die Kompetenzen bei Verstössen gegen Bestimmungen des GSG sind zwischen dem AVW, dem LG und der Regierung aufgeteilt. Das AVW ist zuständig für die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 84 GSG und das LG zur Bestrafung nach Art. 88 GSG für Vergehen, die Regierung für Übertretungen nach Art. 89 GSG.

Anzeigen in Strafsachen erfolgen an die STA. Die LP unterstützt das AVW bei der Sachverhaltsermittlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Im Berichtsjahr ging beim AVW eine Anzeige wegen des Verdachts auf illegales Geldspiel ein.

12. Geldspielregister

Das AVW führt gemäss Art. 83a Abs. 1 GSG ein öffentlich zugängliches Register über die zugelassenen Betreiber von Geldspielen.

Das Register wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des AVW abgerufen werden.

13. Fachbeirat für Geldspiele

Die Regierung hat einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus aktuell vier Mitgliedern, welche die Bereiche Glücksspielrecht, Betrieb von Geldspielen und Suchtfragen fachkundig abdecken.

Gemäss Art. 80 GSG steht der Fachbeirat der Regierung, dem AVW und der FMA bei

allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite.

Die Experten wurden vom AVW nach Bedarf zu Aufsichtsfragen konsultiert und eingebunden.

Der Fachbeirat für Geldspiele setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. George Häberling, Rechtsanwalt, Zug, Vorsitzender

- Martin Sychold, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne
- Manuel Richard, Direktor Lotterie- und Wettkommission Comlot, Bern
- Dr. med. Andreas Canziani, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich

Das AVW fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats für Geldspiele.

Die für Oktober 2019 geplante Sitzung musste auf Februar 2020 verschoben werden.

14. Behördliche Zusammenarbeit

14.1 ASD

Auf Einladung des ASD stellte das AVW am 25. April 2019 im Rahmen der Sitzung der Kommission für Suchtfragen Inhalte und Umsetzung der Sozialschutzkonzepte der Spielbanken vor.

14.2 GREF

Die Jahreskonferenz der europäischen Aufsichtsbehörden fand vom 21. bis 23. Mai 2019 in Limassol (Zypern) statt. In zahlreichen Vorträgen wurde die Abgrenzung zwischen Geldspiel und Finanzregulierung thematisiert.

AVW, BJ und ESBK nutzten die GREF-Jahreskonferenz für einen Austausch zum Spielbankenmarkt.

Ein weiterer Austausch mit europäischen Aufsichtsbehörden erfolgte im Rahmen der GREF-Arbeitsgruppe „eGambling“.

14.3 Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden

Vertreter des AVW, der FMA, Deutschlands (Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein), der Schweiz (ESBK und Comlot) und Österreichs (BMF) vom 24. bis 25. Oktober 2019 am „Treffen der deutschsprachigen Glücksspielaufsicht“ in Hamburg teil. Haupttraktanden waren aktuelle Entwicklungen der Online-Geldspielregulierung, Umsetzung der Geldwäschereirichtlinien und Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Austauschs von Sperrlisten.

14.4 ESBK

Die neue Amtsleiterin des AVW traf den Präsidenten der ESBK am 3. September zu einem Antrittsbesuch und Austausch zu aktuellen Themen.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Am 15. Mai (Landesvorstand FBP) und 25. Juni 2019 (Podiumsdiskussion FBP) stellte das AVW die aktuelle Situation im Spielbankenbereich vor.

Am 30. Oktober 2019 nahm das AVW an einer Podiumsdiskussion der FL zum Spielbankenmarkt teil.

Während des gesamten Berichtsjahrs wurde eine Vielzahl von Presseanfragen inländischer und ausländischer Medien beantwortet.

16. Messen, Seminare

16.1 ICE

Die jährlich stattfindende Geldspielmesse vom 5. bis 7. Februar in London bietet Gelegenheit zum direkten Austausch mit Herstellern von Geldspielautomaten, Tischspielen und zahlreichen Zulieferfirmen. Vertreter des AVW und der LP tauschten sich mit Zertifizierungsstellen aus und informierten sich über Neuentwicklungen im Sicherheitsbereich.

16.2 Symposium Glücksspiel

Das AVW nahm am 12. und 13. März 2019 am 16. Symposium Glücksspiel teil, das jährlich von der Forschungsstelle Glücks-

spiel an der Universität Hohenheim unter der Führung von Dr. Tilman Becker organisiert wird.

Mehr als 260 Vertreter von Aufsichtsbehörden, Forschungsstellen, Geldspielanbietern, Mitarbeitern von Beratungsstellen und regionalen Politikern nahmen an der Veranstaltung teil. In zahlreichen Vorträgen wurden die Geldspielregulierung, Vollzug und die Vollzugsdefizite, Suchtprävention und neue technologische Entwicklungen wie Blockchain und biometrische Verfahren behandelt.

17. Anhang

Angaben zu den Spielbanken per 31. Dezember 2019:

Casino Admiral

Eigentümerstruktur	66 % Gryphon Invest AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich 34 % Grand Resort Bad Ragaz AG Pfäferserstrasse 8, 7310 Bad Ragaz
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 10 Mio.
Betriebsaufnahme	9. August 2017
Spielangebot	17 Spieltische 251 Geldspielautomaten 4 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 55'079'062
Tronc	CHF 1'884'714
Geldspielabgabe	CHF 20'996'625
Aufsichtsabgabe	CHF 300'000
Mitarbeiterbestand	109.0 FTE

Casinos Austria

Eigentümerstruktur	100 % Casinos Austria (Swiss) AG c/o Moore Stephens Luzern AG Obergrundstrasse 61 6003 Luzern
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 5 Mio.
Betriebsaufnahme	13. Oktober 2017
Spielangebot	8 Spieltische 131 Geldspielautomaten 2 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 22'552'166
Tronc	CHF 947'558
Geldspielabgabe	CHF 7'859'656
Aufsichtsabgabe	CHF 300'000
Mitarbeiterbestand	75.0 FTE

Club Admiral

Eigentümerstruktur	100 % Gryphon Invest AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 5.1 Mio.
Betriebsaufnahme	20. November 2019
Spielangebot	4 Spieltische 80 Geldspielautomaten 2 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 1'149'443
Tronc	CHF 18'755
Geldspielabgabe	CHF 340'681
Aufsichtsabgabe	CHF 26'820
Mitarbeiterbestand	46.05 FTE

Grand Casino

Eigentümerstruktur	55 % W-LI Holding AG Selemad 10, 9487 Gamprin-Bendern 35 % Triagro s.r.o., Janàckovo nàbrezi 1153/13, Smichov, Praha 5, Tschechische Republick 10 % APEX Holding GmbH Apexstr. 1, 4293 Gutau, Österreich
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 5 Mio.
Betriebsaufnahme	11. Dezember 2019
Spielangebot	14 Spieltische 262 Geldspielautomaten 2 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 1'555'370
Tronc	CHF 76'561
Geldspielabgabe	CHF 562'600
Aufsichtsabgabe	CHF 18'082
Mitarbeiterbestand	106.65 FTE